

Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand: 10.01.2016

1. Rechte/Pflichten des Kunden

Der Kunde ist nur innerhalb der Grenzen dieses Vertrages zur Ausübung des Weisungsrechts ermächtigt. Ihm ist es untersagt, den Arbeitnehmer ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von MASKE.med mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen.

Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen einzuhalten. Ist eine längere Arbeitszeit oder eine Arbeit zu bestimmten Zeiten nur mit behördlicher Genehmigung zulässig, hat der Kunde die für diese Genehmigung entstehenden Kosten selbst zu tragen.

2. Auswechslung des Arbeitnehmers

Ist der Kunde mit den Leistungen des Arbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er ihn ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber MASKE.med binnen vier Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen. Eine Vergütung wird in diesem Fall nicht geschuldet.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Kunde den Austausch eines Arbeitnehmers verlangen, sofern dieser die vertragliche vereinbarte Qualifikation nicht besitzt. In diesem Fall hat MASKE.med jedoch das Recht, den überlassenen Arbeitnehmer durch einen anderen geeigneten Arbeitnehmer auszutauschen.

Im Fall der berechtigten Zurückweisung schuldet der Kunde die Vergütung nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

MASKE.med ist jederzeit berechtigt, den überlassenen Arbeitnehmer durch einen fachlich gleichwertigen Arbeitnehmer zu ersetzen. MASKE.med ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Kunden zu berücksichtigen.

3. Abrechnung/Zahlung

Die von MASKE.med erbrachten Leistungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Arbeitnehmer ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

Abgerechnet wird wöchentlich sowie jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats sowie unmittelbar nach Beendigung des Auftrages zu unterzeichnenden Zeiträume des überlassenen Arbeitnehmers.

4. Vermittlungsprovision

(1) Schließen Kunde und Arbeitnehmer während oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung einen Arbeitsvertrag ab, steht MASKE.med ein Anspruch auf Vermittlungsprovision zu, es sei denn, die Einstellung ist weder nach noch mittels vorangegangenen Verleih erfolgt. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei einer vorherigen Überlassungsdauer von bis zu drei Monaten 15%, nach drei Monaten 12%, nach 6 Monaten 9% und nach 9 Monaten 5% des Jahresbruttoeinkommens. Nach 12 Monaten erhebt MASKE.med keine Vermittlungsgebühr mehr. Mehrere Überlassungszeiträume werden addiert.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision entsteht ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer

-innerhalb der in § 4 Abs.1 genannten Fristen bei einem mit dem Kunden konzernverbundenen Unternehmen (§§ 15ff. AktG) eingestellt wird oder

-bei einem mit dem Kunden nicht konzernverbundenen Unternehmen eingestellt, von dort jedoch beim Kunden als Zeitarbeiter eingesetzt wird.

(3) Die Vermittlungsprovision ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitnehmer und dem Kunden (§ 4 Abs. 1) bzw. dem konzernverbundenen Unternehmen (§ 4 Abs. 2a) bzw. bei Arbeitsaufnahme im Kundenbetrieb (§ 4 Abs. 2b).

(4) Der Kunde ist zur Auskunft über den vereinbarten Monatslohn verpflichtet. Erteilt der Kunde die Auskunft nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist MASKE.med berechtigt, die Provision gem.

§ 4 Pkt. a-c auf Basis einer monatlichen Arbeitszeit von 151,67 Stunden und der bisher vereinbarten Überlassungsvergütung zzgl. MwSt. zu berechnen. Das Recht zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs und zur Provisionsberechnung nach Abs. 1 bleibt daneben bestehen.

5. Haftung/Freistellung

Über die ordnungsgemäße Auswahl der Arbeitnehmer hinaus übernimmt MASKE.med keine Haftung. Insbesondere haftet MASKE.med nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Arbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht.

Die Haftung von MASKE.med ist bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Personenschäden haftet MASKE.med auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MASKE.med auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Kommt es in dem Betrieb des Kunden zu einer Verletzung des Arbeitnehmers, die der Kunde bzw. seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, so haftet der Kunde für die aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Entgeltfortzahlungskosten von MASKE.med gegenüber dem Arbeitnehmer.

Der Kunde ist verpflichtet, MASKE.med von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der dem Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten gegen MASKE.med erheben. Der Kunde ist ferner verpflichtet, MASKE.med von Ansprüchen des Arbeitnehmers freizustellen, die dieser wegen einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Tätigkeit für den Kunden gegen MASKE.med richtet. Ausgenommen sind jeweils Ansprüche, deren Ursache in einer nicht ordnungsgemäßen Auswahl des Arbeitnehmers besteht.

6. Rücktritt/Leistungsbefreiung

MASKE.med kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Arbeitskräften durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich ob im Betrieb des Kunden oder bei MASKE.med, hoheitliche Maßnahmen etc. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn MASKE.med die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat.

Nimmt der überlassene Arbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist MASKE.med vom Kunden hiervon umgehend zu unterrichten. MASKE.med ist berechtigt und wird sich nach besten Kräften bemühen, eine Ersatzkraft zu stellen. Steht eine solche Ersatzkraft nicht zur Verfügung, wird MASKE.med von der Überlassungsverpflichtung frei, es sei denn, MASKE.med hat den Nichtantritt der Arbeit zu vertreten.

Ist kein Beendigungsdatum vereinbart, kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Arbeitstagen, d.h. maximal 48 Stunden, gekündigt werden.

7. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber MASKE.med aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind so zu ergänzen, dass eine andere angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung der mit dem Vertragsverhältnis verfolgten Zwecke gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.